

## **Integrationsförderung von vorläufig aufgenommenen Personen (VA) und Flüchtlingen**

### **Ablauf**

- Für jeden anerkannten Flüchtling und jede vorläufig aufgenommene Person wird ein Kostendach für Beiträge an Integrationsmassnahmen im Umfang von Fr. 2'000.- bereit gestellt. Dies gilt auch für vorläufig aufgenommene Personen, die schon länger als sieben Jahre in der Schweiz sind und die Selbständigkeit noch nicht erreicht haben.
- Die für die Betreuung zuständige Ansprechperson des Kantons bzw. der Gemeinde beantragt einen Beitrag mit dem beiliegenden Anmeldeformular beim kantonalen Integrationsdelegierten. Die gewünschte Integrationsmassnahme und die damit verbundene Zielsetzung ist kurz zu begründen.
- Eine Kostengutsprache wird in der Regel bewilligt, wenn für die angemeldete Person noch genügend Mittel vorhanden sind (Kostendach von Fr. 2'000 pro Person). Übersteigen die Kosten der gewünschten Integrationsmassnahme die zur Verfügung stehenden Mittel, muss die Differenz von der zuweisenden Behörde getragen werden.
- Eine finanzielle Beteiligung der teilnehmenden Person wird im Einzelfall festgelegt.
- Eine Kopie des Entscheides über die positive Kostengutsprache geht an die zuständige Ansprechperson des Kantons bzw. der Gemeinde und den Anbieter der Integrationsmassnahme.
- Die zuständige Ansprechperson und der Kursanbieter sind verantwortlich für die Erfolgskontrolle und allfällige Massnahmen bei Kursabbruch u.a.m.
- Es wird empfohlen mit den Teilnehmenden Vereinbarungen über den Kursbesuch abzuschliessen. Dies kann durch die zuständige Ansprechperson oder den Kursanbieter geschehen.
- Liegen die zu finanzierenden Kurskosten innerhalb des Kostendaches kann die Rechnung vom Kursanbieter direkt dem Kantonalen Integrationsdelegierten gestellt werden. Übersteigen die Kosten den mit der Kostengutsprache festgelegten Betrag, sind die Kurskosten von der zuständigen Behörde zu tragen. Diese stellt dem Kantonalen Integrationsdelegierten Rechnung über den bewilligten Beitrag.